

## **Förderverein – FreundInnen der europäischen Kulturregion Chemnitz 2025 e.V. –**

S A T Z U N G - vom 08.01.2021

### Artikel 1: Der Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „FreundInnen der europäischen Kulturregion Chemnitz 2025 e.V.“.
- (2) Der Verein mit Sitz in 09376 Oelsnitz/Erzgeb. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter Registernummer: VR xxxx beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen. Gerichtsstand ist Chemnitz.

### Artikel 2: Der Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Region Chemnitz gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.
- (2) Der Verein unterstützt insbesondere Initiativen und Projekte zur Vorbereitung, Entwicklung, Durchführung und Nachbereitung der europäischen Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 im Umland von Chemnitz. Die Weiterentwicklung und Unterstützung zur Realisierung des Kunstweges „Purple Path“ ist ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die als Partner ausgewählten Organisationen, Referenten etc. sich ebenfalls zu den Zielen des Grundgesetzes bekennen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

### Artikel 3: Die Organe des Vereines

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.
- (3) Der Beirat.

### Artikel 4: Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft

#### (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person über 14 Jahre, juristische Personen und insbesondere auch Gebietskörperschaften im Freistaates Sachsen werden, die sich zu den Vereinszielen bekennen und die Satzung anerkennen. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- b. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- c. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses seitens des Vorstandes das Recht, die nächste Mitgliederversammlung

zur Entscheidung anzurufen. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet diese in geheimer Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

## (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft

### a. Durch Austritt

Der Austritt kann nur bis zum 30. September eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und wird nur dann für das laufende Jahr anerkannt, wenn sie dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugegangen ist.

### b. Durch Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Ausschluss aus dem Verein ist ebenfalls zulässig, wenn das Mitglied auch auf schriftliche Mahnung hin die Aufnahmegebühr oder den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat (Streichung).

Mit der Mahnung ist ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Das Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

### c. Durch den Tod oder das Erlöschen einer juristischen Person

Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt bei natürlichen Personen mit dem Todestag ein. Bei juristischen Personen erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft durch deren Erlöschen.

(3) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## Artikel 5: Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr (Jahreshauptversammlung), vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, die Einhaltung dieser Frist außer Kraft zu setzen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Zusätzliche Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat einen rechtzeitig gestellten Antrag zu beurteilen und kann in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied benannte Adresse gerichtet ist. Die Einladung wird vorzugsweise in elektronischer Form an die vom Mitglied benannte E-Mailadresse übermittelt. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Abberufung des Vorstandes.

Sie kann nur erfolgen, wenn sich  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).

- d. die Wahl von zwei Revisoren,
- e. die Wahl des Beirates entsprechend Artikel 7 dieser Satzung,
- f. die Abstimmung über Satzungsänderungen entsprechend Artikel 12 dieser Satzung,
- g. die Abstimmung über ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsangelegenheiten,
- h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines entsprechend Artikel 13 dieser Satzung,
- i. die Änderung des Mitgliedsbeitrages im Sinne von Artikel 8 Absatz 1, und der Aufnahmegebühr Artikel 8 Absatz 3 sowie der gültigen Beitragsordnung,
- k. die Entscheidung über die Mitgliedschaft entsprechend Artikel 4 Absatz 1 Punkt b und Artikel 4 Absatz 2 Punkt b dieser Satzung,
- l. den Haushaltsplan des Vereins

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder andere geeignete Willensbekundung; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Mitgliederversammlung ist durchführbar, wenn nicht mehr als 50 % der Mitglieder eine schriftliche Absage erteilen. Tritt dieser Fall ein, muss der Vorstand einen neuen Termin bekannt geben.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a. Ort und Tag der Versammlung,
  - b. die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers,
  - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
  - d. die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
  - e. die Beschlussfähigkeit der Versammlung,
  - f. die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen nebst den Erklärungen über die Annahme der Wahl,
  - g. das jeweils ziffernmäßig genau angegebene Abstimmungsergebnis,
  - h. die satzungsgemäße Vorstandsfunktion, der Vor- und Familienname, Geburtsdatum und die Wohnanschrift der gewählten Personen bei Neuwahlen,
  - i. bei Satzungsänderungen der Wortlaut der geänderten Bestimmungen,
  - k. ist die Satzung geändert bzw. neu gefasst, so ist im Protokoll festzustellen: „Die Satzung wurde geändert und laut beiliegender Anlage neu gefasst.“. Die Neufassung ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- l. Die Niederschrift ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder deren Vertretern zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### Artikel 6: Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Vereinszweck zu erfüllen, soweit dies nicht durch die Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten ist.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern:

- a. Vorstand: Name, Vorname, „alleinvertretungsberechtigt“
- b. Vorstand: Name, Vorname, „alleinvertretungsberechtigt“
- c. Vorstand: Name, Vorname, „alleinvertretungsberechtigt“

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Es besteht als Ausnahme die Möglichkeit, den Vorstand als Gruppe zu wählen. Die Wahlhandlung erfolgt entsprechend Artikel 5 Absatz 7 dieser Satzung mit Ausnahme der Regelung für Stimmgleichheit. Aus den Reihen der Mitglieder ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Sollte die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen, ist ein Wahlvorstand zu bilden, der aus

drei Vereinsmitgliedern besteht. In diesem Falle ist über die Stimmenaushaltung ein Protokoll zu fertigen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger berufen. Dieser muss bei der Abstimmung im Vorstand die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten. Die Berufung muss zur nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit werden strittige Fragen unter Hinzuziehung des Beirates erörtert und nach Empfehlung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

(7) Vorstandssitzungen können auch als Videokonferenz oder in anderen digitalen Formaten mit Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können das auch Telefonkonferenzen sein.

(8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

(9) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2.000,- Euro, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

#### Artikel 7: Der Beirat

(1) Es kann ein Beirat gewählt werden. Soweit ein Beirat gewählt wurde, hat dieser die Aufgabe, den Vorstand in künstlerischen und kulturellen Angelegenheiten zu beraten.

(2) Der Beirat soll aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins bestehen. Projektbezogen können weitere Personen (auch Nichtmitglieder) in den Beirat berufen werden. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der gewählten Beiratsmitglieder durch den Vorstand.

#### Artikel 8: Die Beiträge und Mittel des Vereins, das Geschäftsjahr

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist auch für das Jahr des Erwerbes bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens am 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Juristische Personen erhalten zwecks Abrechnung in ihrem Haushalt jährlich eine Beitragsrechnung. Der Beitrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird für natürliche Personen nicht erhoben. Die Aufnahmegebühr für Gebietskörperschaften und andere juristische Personen wird in der Beitragsordnung festgelegt.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Führen Mitglieder im Auftrag des Vorstandes besondere Aufgaben durch (zum Beispiel Dienstreisen), so können die tatsächlichen und durch Rechnungen oder Quittungen belegten Auslagen auf Antrag ersetzt werden, sofern sie zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren.

(6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Artikel 10: Die Revision

Die Mitgliederversammlung hat zur Überprüfung der Rechnungsführung zwei Revisoren zu wählen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revision ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche für die Revision notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren sind verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, entsprechend Artikel 5 Absatz 6 dieser Satzung.

#### Artikel 11: Die Verwendung von Beiträgen, Spenden, Zuwendungen und Fördermitteln

(1) Die erhaltenen Beiträge, Spenden, Zuwendungen und Fördermittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.

(2) Über die Verwendung der Beiträge, Spenden, Zuwendungen und Fördermittel hat der Vorstand die Mitgliederversammlung im jährlichen Finanzbericht zu informieren.

#### Artikel 12: Die Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

(2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (zum Beispiel Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

#### Artikel 13: Die Vereinsauflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereines darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, der satzungsgemäß die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO als wesentlichen Vereinszweck und seinen Sitz im Freistaat Sachsen hat zu übereignen.

Oelsnitz/Erzgeb., 08.01.2021

Förderverein – FreundInnen der europäischen Kulturregion Chemnitz 2025 e.V. – 08.01.2021

